



MEDIZINISCHE FAKULTÄT
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

DER DEKAN

26.3.1993

A-8010 Graz, am _____
Universitätsplatz 3
Telefon (0316) 380/4100, 4101, 4102
Telefax (0316) 381328

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

129 ex 1992/93

Zahl: _____
Es wird gebeten, im Antwortschreiben
unsere Geschäftszahl anzuführen.

Betrifft GESETZENTWURF	
1.	151-GE/19-12
Datum: 29. MRZ. 1993	
Verteilt	29.3.93

Kenner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten (UOG 1993)

In der Anlage erlaube ich mir Ihnen die Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz zu obgenannten Entwurf, welche in der 4. ordentlichen Sitzung des Fakultätskollegiums am 25.3.1993 einstimmig beschlossen wurde, zu übermitteln.

Kenner

(Univ.-Prof.Dr.Th. Kenner)

Anlage

UOG-Stellungnahme**24.3.1993**

Die Medizinische Fakultät schließt sich der Argumentation des Akademischen Senates der Karl-Franzens-Universität Graz zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) an.

Im Bereich der Medizinischen Fakultät ist zu bedenken, daß die Erfordernisse der dringend zu urgierenden Studienreform vor der Durchführung einer UOG-Reform bekannt sein sollten. Ebenfalls vor einer UOG-Reform sollte eine Reform des Dienstrechtes, eine Reform des Budgetrechtes und auch eine Reform des Arbeitszeitgesetzes durchgeführt werden.

Im gleichen Zusammenhang erscheint auch wesentlich, den Begriff und die Rolle von "Lehrspitälern" im Rahmen der Ausbildung von Medizinstudenten und von Ärzten genauer zu definieren. Es ist zu erwarten, daß "Lehrspitäler" im Rahmen eines neuen Studiengesetzes Medizin eine gewichtigere Rolle spielen werden, als lediglich Träger eines Ehrentitels zu sein.

Durch das geplante UOG 1993 werden Unterschiede zwischen Universitätskliniken und theoretischen medizinischen Instituten weiter aufrecht erhalten. Zur Verbesserung der Kooperation zwischen klinischen und nichtklinischen Institutionen sollten derartige Unterschiede weitgehend reduziert werden. Insbesondere sei hier der auch im Entwurf UOG 1993 weitergeführte Ausschluß nichtklinischer Institute aus den gemeinsamen Einrichtungen (derzeit § 56 UOG) erwähnt.

Die Möglichkeit der Gliederung von Instituten und Kliniken in Abteilungen gemäß § 48 UOG sollte erhalten bleiben.

Es ist wesentlich, daß die Teilrechtsfähigkeit der Universitäten unbedingt auch an den Instituten und Kliniken verankert bleiben muß.

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**Der Rektor****A-8010 Graz, Universitätsplatz 3****GZ. 39 / 45 ex 1992 / 93****Telefon: (0316) 380 / 2200****Graz, am 25. Februar 1993****Betreff:**

Stellungnahme
des Akademischen Senates der Karl-Franzens-Universität Graz
zum
Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes
über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Der Akademische Senat der Karl-Franzens-Universität Graz hat am 5. Februar 1993 zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 93) folgende Stellungnahme beschlossen:

EINLEITUNG

Ohne je eine wissenschaftlich fundierte Analyse des Istzustandes der Universitäten im Sinne des Funktionierens des bestehenden UOG im Wandel der Zunahme der Erfordernisse in Forschung und Lehre vorgenommen zu haben, werden apodiktisch folgende Punkte von seiten des Ministeriums reklamiert:

- Fehlen von klaren Entscheidungsstrukturen innerhalb der Universität, zwischen den Universitäten und dem BM für Wissenschaft und Forschung sowie zwischen den verschiedenen Regierungsstellen.
- Faktische Lähmung zahlreicher Universitätsorgane infolge ihrer Größe und der ihrer Zusammensetzung inadäquaten Aufgabenstellung.
- Auseinanderklaffen von Entscheidungs- und Verantwortungsträgern behindert Engagementbereitschaft und Innovation.
- Zu viele und zu detaillierte Vorschriften auf der Gesetzesebene.
- Mangelnde Entscheidungsbefugnisse der Universitäten sogar in Detailangelegenheiten des Budgetvollzuges und der Personalverwaltung verursachen Verzögerungen und ineffiziente Verhandlungsabläufe.
- Unzureichende Flexibilität des Dienst- und Besoldungsrechtes für Bundesbedienstete führt zu Problemen der Personalrekrutierung.

- Überformalisierte und zentralisierte Vorschriften des Bundeshaushaltungsrechtes verursachen Verzögerungen und Behinderungen bei der Umsetzung von Entscheidungen.

Aufgrund dieser generell-abstrakten Kritikpunkte ohne Vorlage eines konkret zusammen mit den Universitäten erarbeiteten und akkordierten Mangelkataloges werden auf Grundlage eines Arbeitsübereinkommens nach den Nationalratswahlen 1990 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im vorgelegten Reformkonzept folgende Hauptanliegen proklamiert:

- Stärkung der universitären Autonomie durch eine wesentliche Dezentralisierung der Entscheidungen.
- Ein Organisationsmodell, das eine Aufgabenteilung zwischen Kollegialorganen mit Richtlinien- und effektuierbaren Kontrollkompetenzen gegenüber den monokratischen Organen einerseits und monokratischen Organen mit Detailentscheidungskompetenzen andererseits vorsieht, wodurch durch genau festgelegte Kompetenzzuordnungen und das Aufzeigen der Entscheidungs- und Verantwortungslinien die Erfüllung des wesentlich erweiterten Aufgabenspektrums der Universitäten gewährleistet werden.
- Deregulierung in Form einer Rahmengesetzgebung durch das Organisationsrecht.

Auf der Grundlage vieler und umfangreicher Meinungsäußerungen aus dem Bereich der Karl-Franzens-Universität Graz zu den Reformvorschlägen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ergibt sich folgende

STELLUNGNAHME:

Nach eingehender Analyse unter Einbindung aller Mitglieder des Akademischen Senates wird der vorgelegte Entwurf

generell abgelehnt.

I. Die Ablehnung wird im wesentlichen wie folgt begründet:

1. Das vorgesehene dualistische System in Form von monokratischen operativen und kollegialen strategischen Organen auf allen Gliederungsebenen wird in dieser Form abgelehnt:
 - * Es ist ein demokratiefeindlicher Rückschritt gegenüber dem UOG 75;
 - * es bedeutet die faktische Entmachtung der Kollegialorgane und damit die Verabschiedung der Mitbestimmung aller Kurien
 - * Die Verkomplizierung der Entscheidungsabläufe führt zu Spannungen, Konflikten, Pattstellungen und Zeitverlusten.

2. Die Machtfülle der monokratischen Organe überschreitet deren Fachkompetenz.

* "Allianz von Machtbefugnissen und fachlicher Inkompetenz":

- Dekane großer Fakultäten bei der Auswahl der auswärtigen Mitglieder in Berufungs- und Habilitationskommissionen,
- Rektoren bei der Beurteilung der Ergebnisse von Berufungskommissionen, etc.

3. Die Wahl des Rektors aufgrund eines vorgegebenen und nicht zurückweisbaren Wahlvorschlages des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung erhöht den - auch parteipolitischen - Einfluß auf die Universitäten bis hin zur Berufung von Professoren.

Eine der Hauptfolgen ist:

"Autonomie als Scheinautonomie"

- Personalautonomie: Bestellung durch den ministeriell vordeterminierten Rektor;
- Budgetautonomie: die vom Universitätenkuratorium zugeteilten Mittel werden vom Rektor bzw. vom Dekan, der vom Rektor vordeterminiert ist, subverteilt;
- Satzungsausonomie: Die Auflistung ist lückenhaft.
- Es fehlt eine Ermächtigung, entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen zu dürfen.

4. Der weitgehende Zugriff des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf die Bestellung des Rektors und damit auch auf die der Vizerektoren und der Dekane läßt eine vertikale Achse der Macht bis hinunter zu den Fakultäten und Instituten befürchten.

- Die außenwirksam bestellten operativen Organe (Rektor, Dekan) übernehmen die Entscheidungskompetenz zum Nachteil fachkompetenter Kollegialorgane mit deren Vorsitzenden.

5. Die angestrebte Struktur der Institute verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip und verbessert keineswegs die gegenwärtige Situation.

- * Die Zahl der Habilitierten kann nicht allein für die Aufgabenstellungen in Lehre und Forschung ausschlaggebend sein.
- * Alle Regelungen betreffend die Errichtung und Größe von Instituten bzw. Abteilungen sind im autonomen Bereich zu treffen.

6. Das vorgesehene Universitätenkuratorium erweist sich weder als fachkompetent noch als unabhängig vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

* Nur zwei von elf Mitgliedern des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Rektorenkonferenz (die sich vor allem aus den vom Bundesminister über Wahlvorschlag bestellten Rektoren zusammensetzt), alle anderen direkt vom Bundesminister Bundesminister ernannt.

7. Der enorme Kostenzuwachs für die neuen Verwaltungseinheiten verbessert keineswegs die angespannte Personal-, Raum- und Budgetsituation in Lehre und Forschung.

II. Darüber hinaus werden von einzelnen Mitgliedern des Akademischen Senates, insbesondere von den entsprechenden Vertretungen der Dienststellenausschüsse weitere Hinweise auf Mängel, Problemfelder, unverantwortliche Kosten und anderes mehr erbracht und zustimmend vom Akademischen Senat zur Kenntnis genommen:

- Entfall fachlich kompetenter Entscheidungsgremien wie Fachgruppen-, Budget-Stellenplan- und Personalkommissionen.
- Entfall der Mitwirkung der Dienststellenausschüsse in Personalangelegenheiten und als Mitglieder von Kollegialorganen (z.B. Senat).
- Fehlen der Generalklausel betreffend Gültigkeit des Personalvertretungs-Gesetzes (PVG) für die Universitätsangehörigen.
- Kaum durchdachte Kompetenzverteilung zwischen Studiendekan und Studienkommission, die ein Höchstmaß an Konfliktpotential in sich birgt.
- Keine Vorabklärung mit den gesetzlichen Vertretungsorganen betreffend Auswirkungen des Entwurfes auf das bestehende Dienstrecht für die Universitätsangehörigen .
- Fortschreibung der bestehenden Personalstruktur, ohne auf die seit dem UOG 75 vorgenommenen Veränderungen im Rahmen des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes oder des AHStG Rücksicht zu nehmen:

* Fehlende Berücksichtigung von Weiterentwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten im Sinne von Leistungsanreizen, Einsatzdynamik, Teamarbeit, qualifizierter Verantwortlichkeit.

* Unterschiedliche, vielfach abwertende Beurteilung des Qualifikationskriteriums Lehrbefugnis (venia docendi) bei der Zuordnung , den Amtstiteln, den Wahl+ bzw. Bestellungsmöglichkeiten, der Bestellung zum Gastprofessor, etc.

* der Entfall der Bezeichnung "Universitätslehrer" für jenes wissenschaftliche Personal, welches für die Lehre und Forschung verantwortlich ist.

III. Vom Forschungsinstitut, dem interuniversitären Universitäts-Sportinstitut (USI), der Universitätsbibliothek, dem im Entwurf nicht unter Dienstleistungseinrichtungen genannten Universitätsarchiv und dem EDV-Zentrum liegen Stellungnahmen vor, die beigelegt sind.

- Neben detaillierten Anfragen und Änderungswünschen wird einerseits eine Festschreibung der Institutionen gefordert (USI, Außeninstitut und Universitätsarchiv), andererseits werden Probleme bei der Überführung etwa des Forschungsinstitutes für Historische Grundwissenschaften in den Rahmen des UOG 93 aufgezeigt .

ZUSAMMENFASSUNG:

Der Akademische Senat der Karl-Franzens-Universität lehnt aus den oben ausgeführten Gründen den vorgelegten Ministerialentwurf, der die wesentlichen Probleme der österreichischen Universitäten ignoriert, insgesamt ab.

Er ist vielmehr der Ansicht, daß gezielte Novellierungen des bestehenden UOG die vielfach angesprochenen Verbesserungswünsche effektiver und kostengünstiger verwirklichen als ein derartiger Gesetzesentwurf.

O.Univ.Prof.Dr. Franz ZEILINGER

Der Rektor als Vorsitzender des Akademischen Senates

*Als Autograph übergeben als meine
persönliche Stellungnahme.*

Kunz

Bemerkungen zum Entwurf UOG 1993

Prof.Dr.Thomas Kenner

1.2.1993

Meines Erachtens muß der Entwurf für ein neues UOG uneingeschränkt abgelehnt werden.

Ich schließe mich der "vorläufigen Stellungnahme" der GEWI-Fakultät der KFUG an.

Nach der Durchsicht des Gesetzesentwurfes UOG 1993 bleibt unklar warum gerade jetzt diese Reform als notwendig erachtet wird. Grundsätzlich ist die als durchgehendes Steuerungsprinzip eingeführte Dualität abzulehnen. Mit dieser Maßnahme sind ständiger Streit und ungeheuere innere Reibung vorprogrammiert. Je größer eine Universität, desto gravierender müssen die Effekte derartiger Reibungen sein. Es ist verständlich, daß jene Universitäten, die ursprünglich den Titel "Hochschule" hatten, gegenüber manchen Gefahren aufgrund ihrer Schulnatur eher immun zu sein glauben.

Wer hat Nutzen, wer hat Schaden?

Um die Absichten der Autoren des Entwurfes zu erkennen, ist es wichtig, diese Fragen zu untersuchen.

Die Beamten des BMWF werden in ihrem Einfluß reduziert, da Kompetenzen an das Kuratorium oder die Universitäten abgegeben werden.

Der Minister gewinnt an parteipolitischem Einfluß durch die Auswahl der Kuratoren und die weitgehende Beeinflussung der Wahl des Rektors. Das Kuratorium kann parteipolitischen Einflüssen und Gruppeninteressen Tür und Tor öffnen.

Der Spitzengewinner dürfte der Rektor sein, wenn er sich geschickt eine Machtgruppe aufbauen kann. Ihm ist der Minister verpflichtet, der ihn auswählen kann (der Dreievorschlag läßt sich leicht von dieser Seite in eine bestimmte Richtung lenken). Der Rektor schlägt Vizerektoren vor und kann die Dekane weitgehend über seinen Dreievorschlag bestimmen und bestellt die Klinik- und Abteilungsvorstände. Er übernimmt de facto die Kompetenzen des

Universitätsdirektors. Der Rektor ist zwar nicht Vorsitzender des Senates und mag dort Probleme bekommen, er hat aber "ministerähnliche Kompetenzen" (z.B. § 6, 2 (2) etc.). Unter den beschriebenen Umständen ist die Gefahr der machtpolitischen oder parteipolitischen Einflußnahme groß, da hier eine Art Achse vom Minister und Kuratorium über den Rektor in die Dekanate erkennbar wird. Diese Gefahr darf man nicht provozieren.

Die Verlierer im Spiel sind gerade jene Einheiten, von deren Funktionsfähigkeit die Qualität einer Universität abhängt - die Institute und insbesondere auch der Institutsvorstand. Da nun jeder Dozent Vorstand werden kann, verliert man mit der Habilitation auch jeden Anreiz auf einen weiteren akademischen Aufstieg. Der Institutsvorstand regiert gegen einen vermutlich starken Vorsitzenden der Institutskonferenz und ist im übrigen nur mehr mit rein administrativen Geschäften im Sinne des Ausführens von Aufträgen beschäftigt.

Da Institute die Grundeinheiten einer Universität sind, bedeutet die im Entwurf UOG 1993 verklausulierte Tendenz einen entscheidenden Schritt zur Vernichtung der Universität.

Als besonders gefährlich empfinde ich den völligen Sinnverlust von Berufungsvorgängen für ordentliche und auch außerordentliche Professoren. Wenn die Habilitation sowohl die Wahl zum Institutsvorstand als auch zum Studiendekan ermöglicht, wird in Zukunft jeder Anreiz fehlen, sich etwa aus dem Ausland für eine Professur an einem österreichischen Universitätsinstitut zu bewerben. Die Position des Vorstandes ist zu unsicher und zeitlich begrenzt! Überdies ist zu bedenken, daß im neuen UOG 1993 für Institute überhaupt keine innere Strukturierung vorgesehen ist! Wenn man die Absicht hat, sich eine Möglichkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten aufzubauen, wird in Zukunft noch mehr als jetzt der Weg der Einigung und Abschotung gegangen werden.

Ich möchte darauf hinweisen, daß bereits die vom Gesetzgeber wenig durchdachte UOG-Novelle 1988 für den Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultät ein Testfall in Richtung zum neuen UOG ist: Reduktion der Kompetenzen des Vorstandes, Schwächung der

Gesamteinheit durch Abgrenzung völlig selbständiger Klinischer Abteilungen, die nun eigentlich das aufgeteilte Erbe der ursprünglichen Gesamtklinik antreten. Der Effekt, den man bei dieser Art der Aufteilung ohne Betonung der gemeinsamen Interessen hätte voraussehen können und der nun bereits zu beobachten ist, ist die Entstehung von "Erbfolgekriegen", ferner die Tatsache, daß beispielsweise hier in Graz von 12 neu zugeteilten Ao. Prof.-Stellen für Leiterpositionen an den neuen Klinischen Abteilungen 11x an erster Stelle eine Hausberufung vorgeschlagen wurde. Gegen den einzigen Ausnahmefall eines nicht aus Graz stammenden an 1. Stelle Berufenen werden seit über einem halben Jahr Argumente gesammelt. Wie ich in meiner Inaugurationsrede 1989 festgestellt habe, zeigen die Gesetzgeber eine völlige Ahnungslosigkeit, was die Wichtigkeit der Physiologie von Verhaltensmustern betrifft.

Für die Kliniken sind übrigens im neuen UOG die einschlägigen Paragraphen äußerst schlampig formuliert. Über den Vorsitzenden der Klinikkonferenz steht beispielsweise gar nichts, wobei offen bleibt ob es doch der Klinikvorstand selbst sein könnte, wenn aber nicht, ob hier in Analogie zu anderen Instituten ein Vorsitzender der Klinikkonferenz alle zwei Jahre gewählt werden muß - im Gegensatz zum Klinikvorstand der nur alle 5 Jahre gewählt wird. Die Frage der derzeitigen Abteilungen nach § 48 UOG wird überhaupt nicht angesprochen. Hinsichtlich der Kliniken werden Gemeinsame Einrichtungen (jetzt § 56 UOG) noch schlampiger beschrieben, als dies im jetzigen UOG der Fall ist.

Es ist ferner inakzeptabel, daß sowohl bei der Bestellung des Vorstandes einer Klinik oder einer Klinischen Abteilung oder einer Gemeinsamen Einrichtung der Dekan völlig übergangen wird!

Es ist meines Erachtens unverantwortlich, über eine an unseren Universitätskliniken noch laufende Reform (UOG-Novelle 1988) eine neue und nicht kongruente Reform zu stülpen. Hier wird das Ministerium das Entstehen eines totalen Chaos an unseren Kliniken zu verantworten haben.

Auch der Dekan wird gegen den Vorsitzenden des Fakultätskollegiums seine liebe Not haben. Wenn der Dekan Berufungs- und Habilitationskommissionen einsetzen muß, sind massive Interventionen zu erwarten, wobei auch jede Transparenz verloren geht.

Die Situation des Studiendekans, der in Zukunft gegen einen Vorsitzenden der Studienkommission antreten muß, ist trotz seiner vergrößerten Kompetenzen nicht beneidenswert. Bezuglich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Kompetenzen verweise ich auf die Stellungnahme der GEWI-Fakultät. An manchen Fakultäten führt die Zahl der nötigen Studiendekane den Entwurf ad absurdum.

Es mag auch erwähnt sein, daß im geplanten UOG keine Forschungsinstitute vorgesehen sind, und daß es wohl überhaupt nie die seit 1975 vorgesehenen Didaktikinstitute geben wird. Die geschätzten und vermutlich unterschätzten Mehrkosten von 300 Mill. ÖS könnten für produktivere Ziele verwendet werden.

Einige weitere konkrete Anmerkungen

ad § 2/Teilrechtsfähigkeit

- Absatz (3)

Die Teilrechtsfähigkeit der Universitäten muß unbedingt auch an den Instituten/Kliniken verankert bleiben! Im Entwurf fehlt an den entsprechenden Stellen jeweils **das Institut**.

Die Wegnahme der Teilrechtsfähigkeit vom Institut beraubt dieses einer lebenswichtigen Finanzierungsmöglichkeit und behindert entscheidend die Motivation der Mitarbeiter.

ad § 25/Habilitationen

- Absatz (5)

"Wissenschaftliche Arbeiten mit didaktischem Schwerpunkt" können im medizinischen Bereich nicht als fachliche Qualifikation angesehen werden.

- Absatz (5), Pkt. 3

Kurzgutachten sind nicht definierbar und daher abzulehnen. Die Gleichsetzung von Habilitationskolloquium mit einer Aussprache über die Gutachten ist völlig absurd.

ad § 38/Studentenqualifikation**- Absatz (4)**

Die Qualifikation von studierenden Mitgliedern der Studienkommission sollte dem ersten Rigorosum entsprechen. Bei der Mitwirkung in Habilitations- und Berufungskommissionen wäre die Ablegung der Prüfung in dem entsprechenden Fach zu fordern.

ad § 42/Institutskonferenz

Die Pflicht des Institutsvorstandes zur Anhörung der Institutskonferenz sollte wie bisher beibehalten werden. Die Trennung der Funktion von Institutsvortand und Vorsitzendem der Institutskonferenz bringt die Dauergefahr einer institutseinternen Gegenregierung.

ad § 43/Personalentscheidungen**- Absatz (1), Pkt. 6**

In diesem sehr flüchtig formulierten Punkt fehlt für den Institutsvorstand das Antragsrecht an die Institutskonferenz in **allen** Personalentscheidungen, d.h. auch für die Aufnahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis.

Abschließend sei mit Befremden vermerkt, daß der Text des Entwurfes nicht geschlechtsneutral geschrieben wurde!



